

# RS OGH 1999/4/27 1Ob41/99g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1999

## Norm

ZPO §473a

## Rechtssatz

Das Berufungsgericht hat § 473a Abs 1 ZPO auch dann anzuwenden, wenn es erwägt, das erstrichterliche Urteil aufzuheben und den Rekurs an den Obersten Gerichtshof zuzulassen.

Das Berufungsgericht hat § 473a ZPO aber auch dann anzuwenden, wenn es das erstrichterliche Urteil ohne Zulassung des Rekurses an den Obersten Gerichtshof aufzuheben erwägt, im Berufungsverfahren jedoch gleichzeitig einzelne Streitpunkte endgültig erledigt werden sollen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 41/99g

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 41/99g

Veröff: SZ 72/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112019

## Dokumentnummer

JJR\_19990427\_OGH0002\_0010OB00041\_99G0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)